

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Weißenburg i. Bay.

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 2 K 24/17

Weißenburg, 14.07.2021



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag, 05.10.2021	09:00 Uhr	Wildbadsaal, 1. Stock, Wildbadstr. 11, 91781 Weißenburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Weißenburg i. Bay. von Treuchtlingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Treuchtlingen	1506/18	Wohnhaus, Garten	Hochgerichtstr. 59	0,0797	3315

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Einfamilienwohnhaus mit zwei Appartements (Einliegerbereich) im Untergeschoss, bestehend aus Unter-, Erd- und Ober-/Dachgeschoss, Doppelgarage, Wohnflächen ca. 117 qm im Erdgeschoss, ca. 70 qm im Dachgeschoss und ca. 35 qm im Untergeschoss; Baujahr Wohngebäude vermutlich um 1940, Dachgeschossausbau sowie diverse Modernisierungen und Neubau Doppelgarage ab 1982; gepflegter Zustand des Objekts;

Verkehrswert: 330.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:

RA-Kanzlei Schacht & Kollegen, Frau Eißenger, Tel.Nr. 09831/6707-38

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.10.2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Wichtiger Hinweis zur derzeitigen Pandemielage COVID-19:

Ein Zugang zum Wildbadsaal ist nur nach Einlasskontrolle mit schriftlicher Selbstauskunft und mit FFP-2-Maske möglich.

Hier müssen zeitliche Verzögerungen eingeplant werden. Es wird empfohlen, bereits frühzeitig zu erscheinen.

Zwingend zu beachten sind die aushängenden sitzungspolizeilichen Anordnungen!

Achtung: Der Termin findet nicht im Amtsgericht statt!!!

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.